

Vertreterinnen und Vertreter der Dienstgeberseite
in der Arbeitsrechtlichen Kommission der Diakonie Hessen

Drucksachen-Nr. 11/18
vom 26.11.2018
i. d. F. vom 10.12.2018

Vorlage der Vertreterinnen und Vertreter der Dienstgeberseite
in der Arbeitsrechtlichen Kommission der Diakonie Hessen

zu Tagesordnungspunkt 5 der Sitzung Nr. 8/2018 am 20.12.2018

Betr.: Beschlussfassung zu der Änderung der AVR.HN

Beschlussvorschlag: Die Arbeitsrechtliche Kommission der Diakonie Hessen beschließt die folgenden Änderungen der AVR.HN

Arbeitsrechtsregelungen zur Änderung der AVR.HN

vom 20.12.2018

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Diakonie Hessen hat in ihrer Sitzung 8/2018 die folgende arbeitsrechtliche Regelung beschlossen:

Artikel 1

Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der AVR.HN

Die Arbeitsvertragsrichtlinien der Diakonie in Hessen und Nassau vom 7. November 2013 (ABI. EKHN 2014 S. 38), zuletzt geändert am 15. November 2018 (ABI. EKHN 2018 S. ...), werden wie folgt geändert:

In § 2 Absatz 1 Nummer 8 am Ende wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 9 angefügt:

„die Arbeitsrechtsregelung zum Erhalt der Wettbewerbsfähigkeit in Einrichtungen der Diakonie in Hessen und Nassau vom 15. November 2018.“

Artikel 2

Arbeitsrechtsregelung zum Erhalt der Wettbewerbsfähigkeit von Einrichtungen in Hessen und Nassau

Die Arbeitsrechtsregelung zum Erhalt der Wettbewerbsfähigkeit von Einrichtungen in Hessen und Nassau vom 15. November 2018 (ABI. EKHN 2018 S. ...) wird wie folgt geändert:

In der Überschrift werden die Wörter „von Einrichtungen in Hessen und Nassau“ durch die Wörter „in Einrichtungen der Diakonie in Hessen und Nassau“ ersetzt.

Artikel 3

Inkrafttreten

Artikel 1 und 2 treten rückwirkend zum 1. Dezember 2018 in Kraft.

Erläuterungen:

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Diakonie Hessen hat in ihrer letzten Sitzung am 15. November 2018 die Arbeitsrechtsregelung zum Erhalt der Wettbewerbsfähigkeit von Einrichtungen in Hessen und Nassau beschlossen. Um zu gewährleisten, dass diese Regelung über die Bezugnahme auf die AVR.HN in den Arbeitsverträgen auf die Arbeitsverhältnisse in den Mitgliedseinrichtungen der Diakonie Hessen Anwendung findet, ist die Ergänzung in Artikel 1 erforderlich. Es handelt sich um eine rein redaktionelle Bestimmung, die sich aus der Systematik der AVR.HN ergibt und notwendig für die Umsetzung der bereits beschlossenen Regelung ist.

Darüber hinaus wird in Artikel 2 die Überschrift redaktionell vereinheitlicht.

Die Regelungen treten rückwirkend zu dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem auch die ursprüngliche Arbeitsrechtsregelung in Kraft getreten ist.